



# Erster Bericht des Petitionsausschusses

betreffend Tätigkeit in der 20. Wahlperiode



**HESSISCHER**  
LANDTAG



## Inhalt

Vorwort der Ausschussvorsitzenden .....	2
Das Petitionsrecht in Hessen .....	5
Das Petitionsverfahren .....	6
Der Weg einer Petition .....	7
Private Petitionsplattformen .....	8
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses .....	9
Zahlen und Fakten .....	9
Sitzungen der Vorprüfungskommission .....	11
Themenfelder .....	12
Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen .....	19
Petitionen von allgemeinem Interesse .....	21
Öffentlichkeitsarbeit .....	25
Bürgersprechstunden .....	26
Ortstermine .....	26
Informationsveranstaltung zum Petitionsrecht .....	27
Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss .....	27
Hessentag in Bad Hersfeld .....	28
Besuch des Petitionsausschusses der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen .....	31
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses .....	32



## Vorwort der Ausschussvorsitzenden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre halten Sie den ersten Bericht des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages der 20. Wahlperiode in Ihren Händen. In dieser Broschüre wird Ihnen die Ausschussarbeit der Landtagsabgeordneten nähergebracht. Sie enthält eine Zusammenfassung unserer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Kein anderer Ausschuss des Hessischen Landtages hat sein Ohr so dicht an den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wie der Petitionsausschuss. Hier wird durch Ihre Eingabe Behördenhandeln nochmals überprüft, Entscheidungen werden hinterfragt und Gesetzesinitiativen angeregt. Daher kommt der Arbeit des Petitionsausschusses eine große Bedeutung zu, da sich der Ausschuss ausschließlich mit Bürgeranliegen befasst und versucht, Probleme zu lösen bzw. zwischen den Seiten zu vermitteln.

Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages gehörten im vergangenen Jahr 17 Mitglieder – davon acht Frauen und neun Männer – an.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses der aktuellen 20. Wahlperiode

Durch regelmäßige Bürgersprechstunden in Wiesbaden und in Ortsterminen, bei denen Problemlagen / Anliegen vor Ort besprochen werden oder auf dem Hessentag am Stand kann sich die Bürgerin oder der Bürger auch im direkten Gespräch an die Petitionsausschussmitglieder wenden.

2019 hat sich der Ausschuss in acht nicht öffentlichen Sitzungen mit den eingegangenen 944 Petitionen befasst. Nach der abschließenden Beratung im Ausschuss und Beschlussfassung durch das Plenum des Hessischen Landtages werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Petitionsverfahrens informiert.

Neben der Arbeit des Ausschusses im letzten Jahr soll die Broschüre auch allgemein über das Petitionswesen informieren. Es wird erklärt,

welche Sachverhalte man parlamentarisch überprüfen lassen kann, welche formalen Kriterien eingehalten werden müssen, was mit einer eingereichten Petition passiert und vieles mehr. Besonders interessant sind auch einige Fallbeispiele aus der Praxis, die beispielhaft für die Themenbreite stehen, mit der wir uns befassen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dem wichtigen Petitionsrecht, mit dem jedermann allein oder gemeinsam unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft sein Anliegen an den Petitionsausschuss richten kann und hoffe, dass die Broschüre einige Ihrer Fragen beantworten kann.

Wiesbaden, im Juni 2020

*Manuela Strube*

Manuela Strube  
Ausschussvorsitzende



## Das Petitionsrecht in Hessen

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 16 der Hessischen Verfassung garantiert



jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Nach § 38 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (GOHLT) dient das Petitionsrecht dem Landtag neben der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch der Kontrolle der Landesregierung im Einzelfall. Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die Bearbeitung der Petitionen im Hessischen Landtag ist in den §§ 98 bis 105 GOHLT geregelt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages versteht sich als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.

## Das Petitionsverfahren

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten.

Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, eine Petition beim Hessischen Landtag einzulegen.

Die Bitte kann auf dem Postweg, per Fax oder online über die Homepage an den Landtag geschickt werden.

Eine Petition muss aber, wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 17 GG ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein.



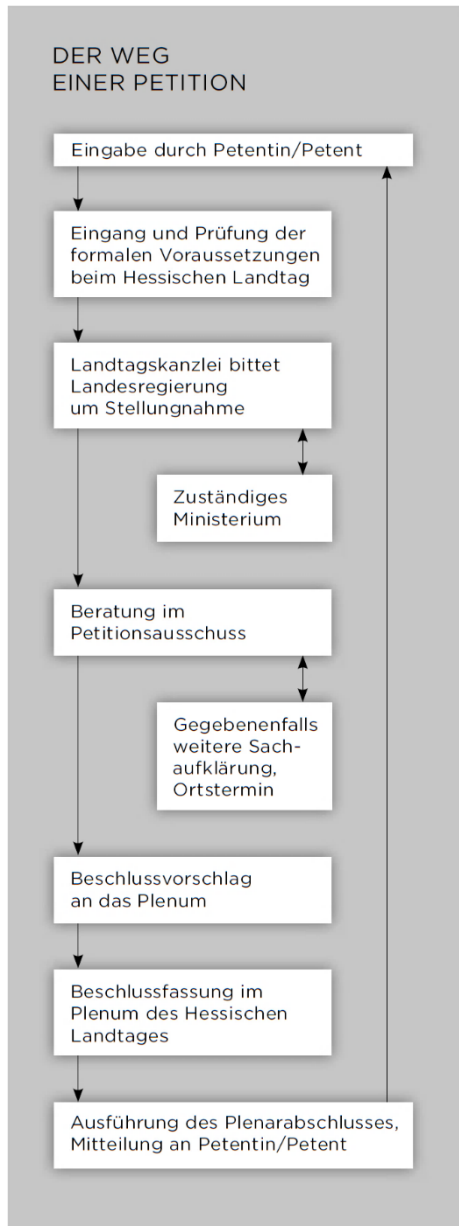
Zur Bestätigung der Online-Petition, die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt, erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten sowie einen Bestätigungslink per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.

Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.

### Der Weg einer Petition

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung der Kanzlei des Hessischen Landtages, gleichzeitig wird das zuständige Ministerium um Stellungnahme gebeten.







Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an oder macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation.

Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab, die der Hessische Landtag in einer Plenarsitzung bestätigen kann. Über die abschließende Beschlussfassung des Plenums wird die Petentin oder der Petent informiert.

### Private Petitionsplattformen

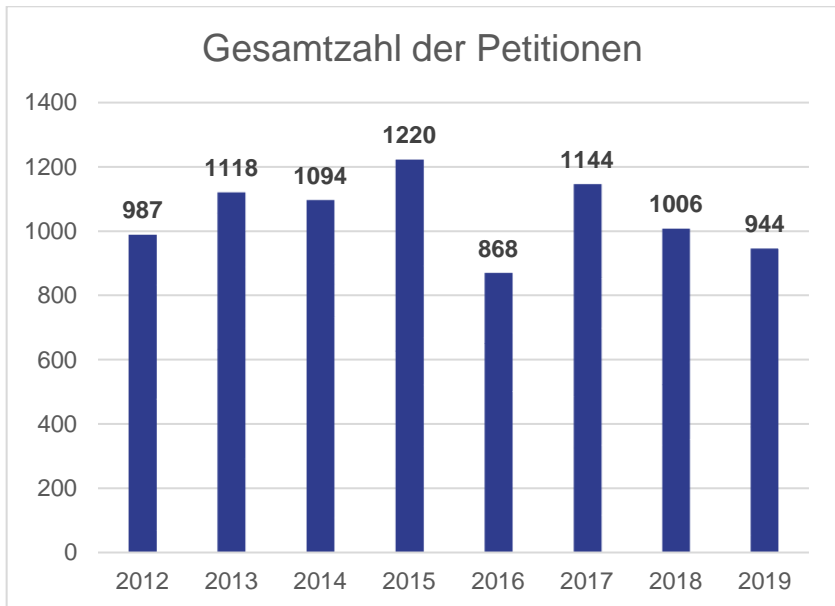
Der Petitionsausschuss hat ein sehr distanzierendes Verhältnis zu sogenannten privaten Petitionsplattformen wie beispielsweise openPetition oder change.org. Hintergrund dafür ist, dass diese Plattformen den Bürgerinnen und Bürgern vorgeben, dass sie dort für ihr jeweiliges Anliegen nicht nur werben und Unterstützerinnen und Unterstützer finden, sondern dass dort auch ihrem Anliegen abgeholfen wird. Es werden willkürliche Beteiligungsquoten verlangt, die bei Bürgerinnen und Bürgern den Glauben bestärken, dass ab Erfüllung dieser Quoten „irgendetwas“ mit der Eingabe passiert beziehungsweise diese automatisch an die Parlamente weitergegeben würde. Das ist ausdrücklich nicht der Fall. Es gibt keine Zusammenarbeit zwischen diesen privaten Plattformbetreibern und den Parlamenten. Diese Plattformen dienen lediglich dem reinen Unterschriften- beziehungsweise Adressensammeln. Dieses Vorgehen und die nicht erfolgende Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch die Plattformbetreiber ist intransparent. Nicht zu vergessen die wirtschaftlichen Interessen derselben, die nicht auf den ersten Blick für die Nutzerinnen und Nutzer erkennbar sind.

Nur wer sich unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und beschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst. Es wird nicht unterschieden, ob nur eine Person hinter einem Anliegen steht oder mehrere hundert oder tausende Unterstützerinnen und Unterstützer.

## Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

### Zahlen und Fakten

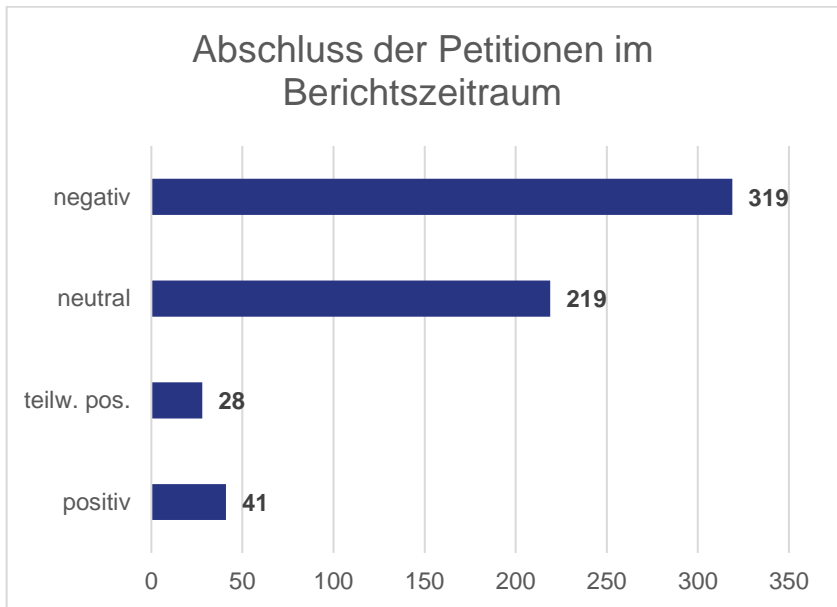
Im Berichtszeitraum 2019 wurden 944 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (1.006 Petitionen) bedeutet das einen Rückgang der eingegangenen Petitionen um 6,16 %.



607 Petitionen konnten 2019 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 787. Noch nicht erledigte Petitionen resultieren aus dem Wechsel der Wahlperiode und der bundesgesetzlichen Änderungen im Aufenthaltsrecht.

41 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 28 teilweise positiv erledigt, dies entspricht einem Anteil von 12 % (Vorjahr 8 %).

Der Anteil der Petitionen, die als „neutral“ abgeschlossen wurden, betrug 36 % (Vorjahr: 43,5 %). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage, die Fraktionen im Hessischen Landtag oder als Auskunftersuchen an die Ministerien abgegeben werden mussten.





Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Die Behörden haben also die kritisierten Entscheidungen auf Grundlage von Recht und Gesetz getroffen, Ermessensspielräume genutzt und somit „ordentlich“ gearbeitet. Auch wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Verhalten der Verwaltung.

Auch kann dies dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlich darlegen.

### Sitzungen der Vorprüfungskommission

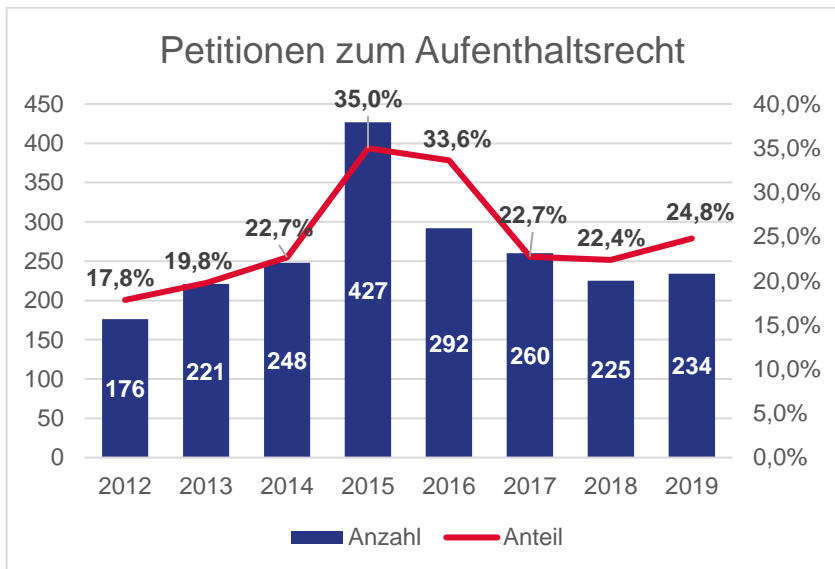
Die Vorprüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine

Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, Reisen des Ausschusses und besondere Rechtsthemen. Getagt hat die Vorprüfungskommission in 2019 an sieben Terminen.

## Themenfelder

### Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zu der Gesamtzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben unwesentlich verändert. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl betrug 24,8 % im Jahr 2019 im Gegensatz zu 22,4 % im Jahr 2018.



*Verteilung nach Herkunftsland im Zeitraum 2016 bis 2019*

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Pakistan	32	13,68
Türkei	26	11,11
Marokko	22	9,40
Afghanistan	15	6,41
Iran	14	5,98

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

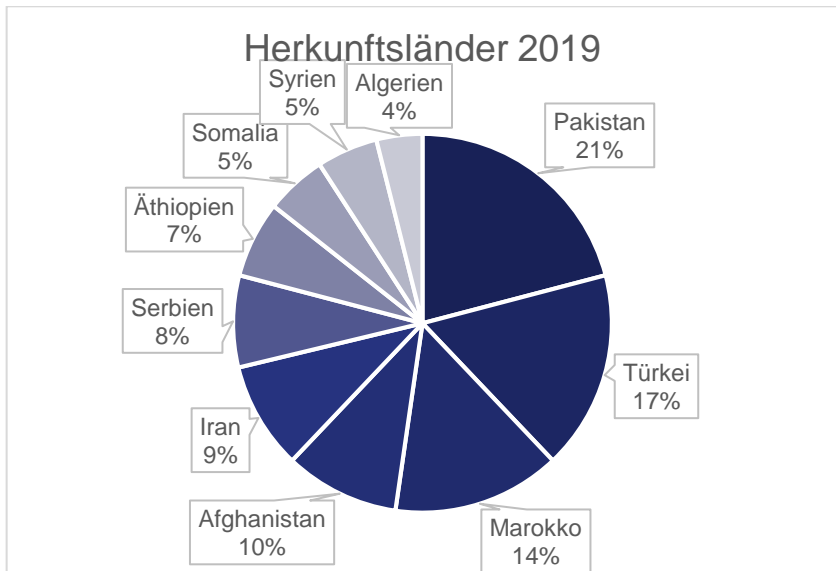
<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Pakistan	31	13,78
Türkei	27	12,00
Iran	16	7,11
Afghanistan	13	5,78
Algerien	12	5,33

Berichtszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Albanien	32	12,31
Afghanistan	26	10,00
Marokko	24	9,23
Pakistan	23	8,85
Türkei	16	6,15

Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Land	Anzahl	%
Albanien	90	30,82
Kosovo	37	12,67
Serbien	34	11,64
Marokko	17	6,25
Afghanistan	16	5,48

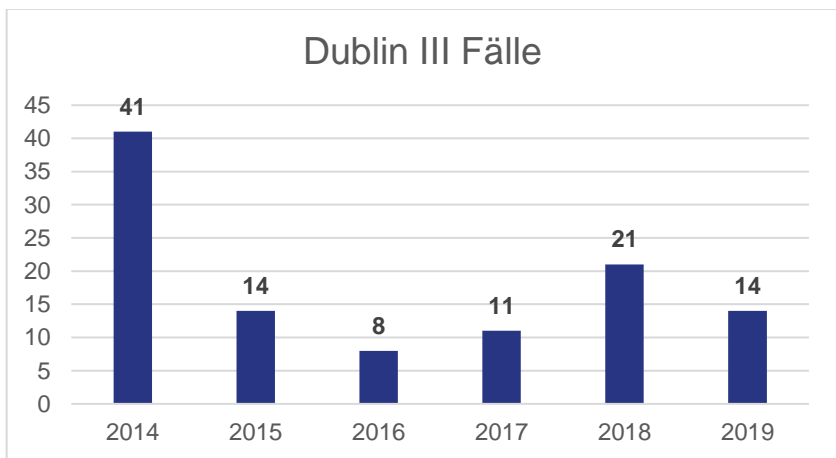


#### *Dublin-III-Verordnung*

Den Hessischen Landtag erreichen auch einige aufenthaltsrechtliche Petitionen für Flüchtlinge, die der sogenannten Dublin-III-Verordnung unterliegen. Danach ist derjenige Staat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal in ein Land der EU einreist.

Ergibt diese Prüfung, dass ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird dieser gebeten, die asylsuchende Person zu übernehmen. In diesen speziellen Fällen ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowohl für die Prüfung der zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse als auch für die Entscheidung über weitere Maßnahmen zuständig.

Eine hessische Zuständigkeit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts dieser Personen im Bundesgebiet ist daher nicht gegeben, so dass solche Petitionen generell an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.



### Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – setzen sich häufig mit dem Problem der überlangen Dauer von Gerichtsverfahren auseinander. Insbesondere für diejenigen, die auf eine (rechtskräftige und damit vollstreckbare) Gerichtsentscheidung angewiesen sind, sei es zum Beispiel bei Unterhaltsklagen oder Rentenangelegenheiten, ist es





schwer nachvollziehbar, dass sich Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen können.

Der Petitionsausschuss kann hier allerdings nur begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte ist einer parlamentarischen Prüfung nicht zugänglich. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die eingeführte Verzögerungsrüge nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit der Verfahrensbeiträge eine Verletzung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit geltend machen können und die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, scheint nach den bisherigen Erfahrungen der Petentinnen und Petenten ein „stumpfes Schwert“ zu sein.

Allerdings sind Petitionen, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin sind Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung einer Prüfung durch den Petitionsausschuss zugänglich.

### Petitionen aus dem Bereich Justiz

Die Petitionen aus dem Justizbereich umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen. Das beginnt bei der Kritik an der Dauer von Gerichtsverfahren, an der Verhandlungsführung von Richterinnen und Richtern, an der Nichteinleitung beziehungsweise Verschleppung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften, an der Arbeit von Anwältinnen und Anwälten und der Rechtsanwaltskammern, über



Dienstaufsichtsbeschwerden, den Vorwurf der Korruption der ganzen Justiz in Hessen und noch vieles mehr.

### Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierte nutzen das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung zu. Hiervon wurde 2019 in 36 Fällen Gebrauch gemacht.

Der Unterausschuss Justizvollzug befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchungs- und Strafhafte und in der Sicherungsverwahrung. Schwerpunkte bildeten die Unterbringung und Gestaltung der Sicherungsverwahrung, Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, Besuchsmöglichkeiten, persönliche Vollzugspläne und Lockerungsmaßnahmen für Gefangene wie Ausführungen und Freigänge sowie die medizinische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten.

### Datenschutz

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2018 gab es vermehrt Eingaben in diesem Bereich. Hier kristallisierten sich in dem Berichtsjahr zwei Schwerpunktbereiche heraus: Beschwerden über die Untätigkeit beziehungsweise Nichtantwort auf Anfragen beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) sowie die Kritik an dem Nichtnachkommen von Auskunftersuchen verschiedenster Behörden nach Artikel 15 DS-GVO. Die Menschen nutzen die ihnen eingeräumten Rechte verstärkt und haben auch nicht viel Geduld mit verzögerten Antworten beziehungsweise längeren Bearbeitungszeiten. Dies hatte beim HBDI zur Folge, dass bis zum Ende des Berichtszeitraumes allein die Menge an Eingaben nicht mehr in der üblichen angemessenen Zeit bearbeitet werden konnte und Beschwerden in der oben genannten Weise nach sich zogen.



## Rundfunkstaatsvertrag

Eine Vielzahl der Petitionen beschäftigte sich mit der Höhe der Rundfunkgebühren, zusätzlichen Befreiungstatbeständen, Programmkritik, dem Wunsch des Erhalts von DAB+ und die schleppende Umsetzung der Befreiung von Zweitwohnungen von der Gebührenpflicht. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 wurde unter anderem entschieden, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mehrfach, sondern mit maximal einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen. Die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung und die Rückerstattung von Geldern empfanden einige Eingebende als zu lange.

## Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Im Mai 2019 ging ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein, dem folgende Frage zugrunde liegt: Ein Petent begehrte im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens im Wege eines Auskunftersuchens gegenüber dem Hessischen Landtag, Akteneinsicht in seine beim Petitionsausschuss gespeicherten personenbezogenen Daten beziehungsweise die Stellungnahmen der beteiligten Ministerien. Sein Ansinnen wurde vom Hessischen Landtag mit dem Argument abgelehnt, das Petitionsverfahren sei eine parlamentarische Aufgabe des Landtages, die nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts falle (§ 30 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) und der Verordnung über Verschlussachen unterliege. Das mit der Angelegenheit befasste Verwaltungsgericht Wiesbaden hat Zweifel, ob diese Auffassung mit der DS-GVO vereinbar sei und ob sich nicht ein Auskunftsanspruch des Petenten aus dieser ergebe. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und diese Frage dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt. Das Verfahren ist nun dort anhängig.



## Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Sowohl das GG als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.

### Mehrfachpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

### Massenpetitionen

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich Petentinnen und Petenten in größerer Zahl mit demselben Anliegen an den Hessischen Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petition erkennbar ist. Die Texte der Petitionen stimmen ganz oder im Wesentlichen überein. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigun-



gen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtages. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

### Sammelpetitionen

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich in größerer Anzahl Petentinnen und Petenten mit einem identischen Anliegen an den Hessischen Landtag wenden und eine Person oder eine Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheberin oder Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Sammelpetitionen werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Vertrauensperson erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt. Das Ergebnis des Petitionsverfahrens wird ebenfalls dieser Person übermittelt.

## Petitionen von allgemeinem Interesse

Im Berichtszeitraum 2019 sind 19 Petitionen, die von einer Vielzahl von Menschen unterstützt werden, eingegangen.

Thema	Anzahl Unterschriften
Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen	29.091
Bauen in Hessen nur noch barrierefrei	25.000
Petition gegen den geplanten neuen Stadtteil im Nordwesten Frankfurts	16.696
Keine Zerstörung des Reinhardswaldes durch Windkraftanlagen	7.658
Sicherung und Finanzierung des herkunftssprachlichen Unterrichts für Italienisch	2.554
Gutes Lernen gelingt nur mit kühlem Kopf: Änderung des Hitzefrei-Erlasses	2.408

### Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen

Die am 29. August 2019 öffentlich an den Präsidenten des Hessischen Landtages übergebene Petition hat zum Anliegen, dass die Erhebung von Straßenbeiträgen aus dem Hessischen Kommunalabgabengesetz und aus der Hessischen Gemeindeordnung gestrichen wird. Diese Petition wird von 29.091 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unterstützt. Als Begründung wird angeführt, dass diese Kosten eine einseitige Belastung von Grundstückseigentümern darstellen und damit unsozial und ungerecht sind. Der Petent sowie die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner sind der Ansicht, dass die Erneuerung und der Ausbau von Straßen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden sollen.



Diese Petition wurde zwischenzeitlich in den zuständigen Gremien abschließend behandelt. Die Hessische Landesregierung wurde gebeten, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der abschließende Bescheid kann in anonymisierter Form auf der Internetseite des Hessischen Landtages eingesehen werden.

### Bauen in Hessen nur noch barrierefrei

Am 27. Juni 2019 wurde die Petition von dem Präsidenten des Hessischen Landtages entgegengenommen. Mit der Petition fordert der Petent sowie insgesamt knapp 25.000 Unterstützerinnen und Unterstützer eine Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO). Zukünftig sollen sämtliche Neubauten in Hessen barrierefrei errichtet werden, um den derzeitigen und prognostizierten Wohnraumbedarf nach der Studie „Der Wohnraumbedarf in Hessen nach ausgewählten Zielgruppen und Wohnformen“ zu decken. Es wird gefordert, die 20-Prozent-Regelung und die Ausnahmetatbestände nach § 54 HBO zu streichen. Der Petent führt an, dass bereits jetzt 77.000 barrierefreie Wohnungen fehlen und der Bedarf laut Studie bis zum Jahr 2040 zwischen 150.000 und 300.000 liegen werde.

Die Petition wurde vom Petitionsausschuss an den zuständigen Fachausschuss überwiesen, da sich die HBO zurzeit im Gesetzesänderungsverfahren befindet. Im Zuge dessen wird ein „Runder Tisch“ mit den Beteiligten initialisiert.

### Petition gegen den geplanten neuen Stadtteil im Westen Frankfurts

Die am 11. März 2019 eingegangene Petition hat zum Anliegen, den Boden im Grenzgebiet von Taunus und Frankfurt als Fläche für Landwirtschaft und Naherholung, Klimaschutz und regionaler Nahrungsvorsorgung zu erhalten, um die Bewahrung der Lebensqualität zu sichern. Das Anliegen des Petenten wird von 16.696 Personen unterstützt und



wendet sich gegen den von der Stadt Frankfurt geplanten neuen Stadtteil zwischen den Frankfurter Stadtteilen Niederursel, Nordweststadt und Praunheim und den entlang dem Verlauf der A5 westlich gelegenen Flächen zwischen den Städten Oberursel-Weißkirchen und Steinbach andererseits.

Diese Petition wurde zwischenzeitlich in den zuständigen Gremien abschließend behandelt. Die Hessische Landesregierung wurde gebeten, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der abschließende Bescheid kann in anonymisierter Form auf der Internetseite des Hessischen Landtages eingesehen werden.

### Keine Zerstörung des Reinhardswaldes durch Windkraftanlagen

Mit der Petition vom 18. März 2019 spricht sich der Petent, auch im Namen von insgesamt 7.658 Unterstützerinnen und Unterstützern, gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Reinhardswald aus und bittet die Hessische Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass keine Zerstörung des Reinhardswaldes durch Windkraftanlagen erfolgt.

Diese Petition wurde zwischenzeitlich in den zuständigen Gremien abschließend behandelt. Die Hessische Landesregierung wurde gebeten, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der abschließende Bescheid kann in anonymisierter Form auf der Internetseite des Hessischen Landtages eingesehen werden.

### Sicherung und Finanzierung des herkunftssprachlichen Unterrichts für Italienisch

Eine Elterninitiative aus einer hessischen Region, in der sich seit Jahrzehnten italienische Familien angesiedelt hatten, bat um finanzielle Absicherung des Italienisch-Unterrichts. Derzeit würde dieser durch Spenden und Eigenbeiträge der Eltern finanziert. Zudem solle Italienisch-



Anfängerunterricht als zweite Fremdsprache ab der ersten Klasse anerkannt werden.

Die Petition wurde inzwischen in den zuständigen Gremien abschließend behandelt. Seit dem Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 wurde durch Stellenzuweisung für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Hessen Italienisch als Wahlfach bzw. Wahlpflichtfach im Umfang von jeweils zwei Wochenstunden an zwei weiterführenden Schulen in dieser Region eingeführt. Außerdem gibt es dort insgesamt an vier Grundschulen Angebote im Umfang von zwei Wochenstunden aufgrund einer Landeszuweisung. Damit wird das Petitionsanliegen unterstützt.

### Gutes Lernen gelingt nur mit kühlem Kopf: Änderung des Hitzefrei-Erlasses

Die Petition wurde im Rahmen eines Foto- und Pressetermins von der Landesschülerinnen- und Landeschülervertretung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses persönlich am 10. Dezem-



ber 2019 mit insgesamt 2.408 Unterschriften übergeben und anschließend dem Petitionsausschuss überwiesen, der eine Stellungnahme des Hessischen Kultusministeriums angefordert hat.



Die Petentinnen und Petenten setzen sich für eine Änderung des geltenden Erlasses „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze“ vom 18. März 2015 dahingehend ein, dass zukunftsfähige und praktikable Lösungen gefunden werden, die die Erfüllung der Fürsorgepflicht in den Fokus rücken.

## Öffentlichkeitsarbeit

Eine permanente Aufgabe des Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Wahrnehmung des Verfassungsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist. Dieser Aufgabe widmete sich der Ausschuss in diesem Jahr abermals besonders intensiv.

Der Petitionsausschuss greift auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Hierzu gab es einen großen Bericht in der Frankfurter Rundschau, nachdem die Ausschussvorsitzende bei einer Bürgersprechstunde von einem Journalisten begleitet und interviewt wurde. Zusammen mit dem Präsidenten des Hessischen Landtages wurde ein Pressegespräch mit der Landespressekonferenz geführt, um für die Arbeit des Petitionsausschusses zu werben. Des Weiteren werden auf der Homepage und auf der Facebookseite des Hessischen Landtages regelmäßig Informationen angeboten.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näherzubringen, ist dieser am Hesttag mit einem eigenen Stand in der Landesausstellung vertreten. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber vermehrt auch in anderen hessischen Städten angeboten.

Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die neue Broschüre „Das Petitionsrecht – Ein Recht für alle“, welche unter auf der Internetseite



des Hessischen Landtages abrufbar ist und bei der Kanzlei des Hessischen Landtages angefordert werden kann.

## Bürgersprechstunden

Der Petitionsausschuss hat im vergangenen Jahr sieben Bürgersprechstunden in Wiesbaden und einen auswärtigen Termin in Gießen angeboten. Damit wurde interessierten Bürgerinnen und Bürgern wieder die Möglichkeit eröffnet, in einem informellen persönlichen Gespräch mit einem Ausschussmitglied ihre konkreten Anliegen vorzutragen. Diese Gesprächsangebote wurden von zahlreichen Personen mit sehr großem Interesse angenommen. Als Themenschwerpunkte sind hier zu nennen: Beschwerden über Straßenausbaubeiträge, Windkrafträder, Tierpensionen in der Nachbarschaft, die Gewährung von Eingliederungshilfe, Betreuungsbehörden und die Landesärztekammer, Steuer-, Bau- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Parkplatzsituationen. Des Weiteren wurden Bitten um Erhalt einer Parkberechtigung für einen Behindertenparkplatz, einen barrierefreien Zugang zu Bahnhöfen und Bushaltestellen, Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, Anpassung des Nichtraucherchutzgesetzes in Bezug auf Shishabars, Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, Wiedereinstellung in den Polizeidienst und Ausbau der Kurzzeitpflegeplätze vorgetragen. Auch aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten wurden thematisiert. Um die Arbeit des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen und möglichst viele Menschen auch außerhalb Wiesbadens zu erreichen, wird das Angebot hessenweit deutlich ausgebaut.

## Ortstermine

Im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss acht Ortstermine durch. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse in



die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen. Der Petitionsausschuss bereiste hierbei mehrere Landkreise.

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Ortsterminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil. Darüber hinaus werden durch den Petitionsausschuss auch regelmäßig „Runde Tische“ initiiert, um in Gesprächen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

### Informationsveranstaltung zum Petitionsrecht

Erstmals wurde eine Informationsveranstaltung zum Petitionsrecht für Seniorinnen und Senioren der Stadt Wiesbaden im Hessischen Landtag von der Ausschussvorsitzenden und der Leiterin des Bereichs Petitionen durchgeführt. Das große Interesse der Seniorinnen und Senioren, die vielfältigen Fragen und die Rückmeldung, dass viele Aspekte des Petitionsrechts den teilnehmenden Personen bis dahin nicht bekannt waren, bestätigte die Ausschussvorsitzende in ihrem Anliegen, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren und diese auf solche Formate auszudehnen.

### Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss

Vom 7. bis 9. April 2019 fand in Brüssel im Europäischen Parlament ein Netzwerktreffen der Ombudsleute und Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der EU statt. Es handelte sich um einen interessanten länderübergreifenden Austausch, bei dem über das Eingaberecht auf EU-Ebene sowie verschiedene Bürgerbeteiligungsprojekte informiert und Datenschutzfragen besprochen wurden. Vertreten wurde der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages durch die Ausschussvorsitzende.

Am 17. September 2019 nahmen die Vorsitzende und weitere Mitglieder des Petitionsausschusses auf Einladung der rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei Frau Barbara Schleicher-Rothmund an der Diskussionsveranstaltung „Petitionsrecht – Ein Bürgerrecht in Zeiten der Digitalisierung“ teil. Hierbei ging es um das Verhältnis von privaten Petitionsplattformen zum Petitionsrecht und den niedrigschwiligen Zugang zu diesem Grundrecht. Dabei herrschte Einigkeit bezüglich des Umgangs mit privaten Petitionsplattformen, da die Petitionsausschüsse der Länder und des Bundes die einzigen Instanzen sind, die in der Lage sind, Petitionen im Sinne des Artikel 16 Hessische Verfassung abzuholen.

## Hessentag in Bad Hersfeld

### Informationsstand des Petitionsausschusses

Der Informationsstand des Ausschusses befand sich bei der Landesausstellung, die sich großer Beliebtheit erfreute und in der Altstadt nahe der Stiftsrueine besucht werden konnte. Die zentrale Lage



führte daher auch sehr viele interessierte Besucherinnen und Besucher an den Informationsstand. Hier bestand wieder Gelegenheit, mit den Abgeordneten ins Gespräch zu kommen, Anliegen, Sorgen oder Anregungen zu äußern, sich über das Petitionsrecht persönlich informieren zu lassen, am angebotenen Quiz des Ausschusses teilzunehmen oder



auch eine Petition direkt vor Ort einzureichen. Allein 950 Personen nahmen am Quiz teil, so dass von einer erheblich höheren Zahl von Besucherinnen und Besuchern auszugehen ist.

### Schulprojekt am Hessianstag

Seit einigen Jahren veranstaltet der Petitionsausschuss während des Hessianstags ein „Planspiel Petitionsausschuss“ als Schulprojekt mit einer ortsansässigen Schule. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Einblick in das Petitionsrecht und in die praktische Arbeit des Petitionsausschusses. Sie entwickeln eigene Petitionen, recherchieren hierzu und diskutieren anschließend die Fälle mit den Abgeordneten als Berichterstatterin und Berichterstatter und erarbeiten Beschlussmöglichkeiten.

2019 wurde das Planspiel mit einer Klasse für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten der Beruflichen Schulen Obersberg in Bad Hersfeld durchgeführt.

Bei der Einführung in das Petitionsrecht vor Ort im Frühjahr mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, den Obleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsverwaltung verfassten die Jugendlichen sie betreffende Themen als Anliegen:

- Vergütung von Sozialassistent/innen und Erzieher/innen
- Vor- und Nachteile der Außenstelle der BSO in Heimbildshausen
- Landesübergreifendes Schülerticket
- Elternunabhängiges BaföG während der Ausbildung

Zu den Themen wurde in den folgenden Wochen mit Unterstützung der Landtagsverwaltung recherchiert.

Im Planspiel am 13. Juni 2019 an der Beruflichen Schule Obersberg wurden diese „Petitionen“ von den Schülerinnen und Schülern in Arbeitsgruppen mit den Abgeordneten ausführlich und motiviert debattiert. Hierbei wurden sie von ihrer Klassenlehrerin und dem Schulleiter unterstützt.

Ein großer Dank geht an die Schülerinnen und Schüler, die Klassenlehrerin Frau Stückradt und den Schulleiter Herrn Lomb, die durch ihr Interesse und ihr Engagement sehr zum Gelingen des Projekts beigetragen haben.

### Moderierte Informationsveranstaltung des Petitionsausschusses auf der Bühne der Landesausstellung

Die Vorsitzende gab auf dem Podium in der Landesausstellung ein Interview zum Petitionsrecht. Hierzu stellte sie sich den Fragen der Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Freiwilliges Soziales



Jahr im politischen Leben bei der Kanzlei des Hessischen Landtages absolvierten und ermunterte dazu, das Petitionsrecht zu nutzen und sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden.

Die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Schule Obersberg präsentierten dem Publikum das Planspiel und berichteten über dieses Schulprojekt.

## Besuch des Petitionsausschusses der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen

Am 24. Oktober 2019 besuchte der Petitionsausschuss die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen. Die Zuständigkeit besteht in der Organisation und Steuerung der Erstauf-



nahme von allen ankommenden Flüchtlingen, die das Land Hessen nach einem bundesweit festgelegten Verteilschlüssel aufnimmt. Unter Führung des Regierungspräsidenten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten die Mitglieder des Petitionsausschusses bei einem Rundgang über das Gelände einen interessanten Einblick in das große Aufgabenspektrum. Neben der Erstaufnahme erfolgen auch die Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung, die medizinische Versorgung, eine Kinderbetreuung sowie erste integrative Maßnahmen wie zum Beispiel Sprach- und Wertevermittlung, Alltagsbewältigungsschulung, Verkehrserziehung und vielfältige Sportangebote. Unterstützt wird die Abteilung des Regierungspräsidiums von externen Dienstleistern. Der Petitionsausschuss folgte dem Weg des Flüchtlings durch die verschiedenen Häuser und Stationen und konnte sich dabei persönlich von





der Arbeit zum Wohle der Menschen in diesem modernen und bundesweit beachteten Ankunftszentrum überzeugen.

Ein herzlicher Dank gilt Herrn Regierungspräsidenten Dr. Christoph Ulrich und seinem hoch motivierten Team für die gewonnenen beeindruckenden Einblicke, die für die weitere Tätigkeit des Petitionsausschusses besonders wertvoll sind.

Im Anschluss tagte der Petitionsausschuss zu seiner 7. Sitzung in den Räumlichkeiten der Erstaufnahmeeinrichtung.

## Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

### Bitte um weiteren Aufenthalt für einen pakistanischen Staatsangehörigen

Der Petent reichte über seine Bevollmächtigte eine Petition ein, um ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten. Unterstützt wurde diese Petition von 94 weiteren Personen.

Der Petent reiste im November 2012 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde im November 2014 abgelehnt und der Petent wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Die im Anschluss betriebenen Gerichtsverfahren blieben erfolglos. Der Petent war damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Zur Begründung der Petition wurde angeführt, dass der Petent während seines langjährigen Aufenthaltes außerhalb seiner pakistanischen Heimat unabhängig von öffentlichen Leistungen leben konnte und sich



durch besondere Integrationsleistungen auszeichne. Weiterhin besuche er einen studienvorbereitenden Sprachkurs und strebe ein Studium der Wirtschaftswissenschaften im Bundesgebiet an.

Das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde vom Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten. Während des Petitionsverfahrens nahm der Petent sein geplantes Studium auf und konnte einen Nationalpass vorlegen. Nachdem der Petent auch die Nachweise zu Grundkenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung erbringen konnte, entschied sich die örtlich zuständige Ausländerbehörde, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration zu erteilen. Die Petition konnte daher mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

### Einbürgerung eines somalischen Staatsangehörigen

Der Petent beantragte im März 2017 seine Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland. Nachdem er bereits seit vielen Jahren mit einem gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet gelebt und gearbeitet sowie alle entsprechenden Integrationsnachweise erbracht hatte, war es ihm ein Anliegen, auch die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Die Einbürgerung scheiterte jedoch ausschließlich daran, dass der Petent keinen anerkannten Nachweis zu seiner Identität erbringen konnte.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um eine Stellungnahme gebeten. Hierbei wurde deutlich, dass der somalische Staatsbürger zwar über Urkunden zu seiner Person verfügte, diese jedoch auf Grund der politischen Lage in seinem Heimatland nicht anerkannt werden konnten.



Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnten ihm jedoch seitens des Ministeriums Beweiserleichterungen zur Klärung seiner Identität in Aussicht gestellt werden. Nachdem die vorgelegten Dokumente abschließend geprüft wurden, konnte der Petent im April 2019 eingebürgert werden. Die eingelegte Petition führte demnach zu einem positiven Ergebnis.

Zur Thematik der Einbürgerung von somalischen Staatsangehörigen sind weitere Petitionen anhängig, die zukünftig angesichts der inzwischen eingeräumten Beweiserleichterungen positiv abgeschlossen werden könnten.

### Bitte um einen Aufenthalt für eine albanische Familie

Mit dieser Petition setzten sich zahlreiche Unterstützerinnen und Unterstützer aus der Wohngemeinde für ein Aufenthaltsrecht einer albanischen Familie ein. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Familie schnell die deutsche Sprache erlernt und sich über die Schule der beiden Kinder sowie den örtlichen Sportverein rasch integriert habe. Zudem zeige sie ein hohes Engagement im Dorfleben und habe an zahlreichen Aktivitäten teilgenommen. Auch seien Freundschaften mit den Familienmitgliedern geschlossen worden. Im Übrigen sei der Familie eine bezahlbare Wohnung in der Gemeinde angeboten worden und die Petentin bemühe sich um einen Arbeitsplatz im Pflegebereich.

Die Petentin und ihre Kinder waren allerdings nach einem erfolglosem Asylverfahren zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Der Ehemann und Vater der Kinder hielt sich zu diesem Zeitpunkt in Griechenland auf und war dort im Baugewerbe beschäftigt. Ziel der Petition war es, der gesamten Familie ein Leben im Bundesgebiet zu ermöglichen.



Während des laufenden Petitionsverfahrens gelang es dem Familienvater ein Arbeitsangebot eines ortsansässigen Baubetriebes zu bekommen. Daraufhin betrieb er das für die Einreise zur Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet vorgeschriebene Visumsverfahren und zog wieder mit seiner Familie zusammen. Anschließend konnten auch seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern ein weiteres Aufenthaltsrecht gewährt werden. Mit diesem positiven Ergebnis konnte die Petition im Sinne der Familie abgeschlossen werden.

### E-Mobilität und Straßenverkehrswesen

Der Petent bat ursprünglich den Deutschen Bundestag die Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass vor Elektroladestationen ausschließlich Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs parken beziehungsweise halten dürfen und dass auf Autobahnraststätten auf vorhandene Ladestationen hingewiesen werden soll. Der Deutsche Bundestag empfahl wiederum, die Petition an die Landesvolksvertretungen weiterzuleiten, da für den Vollzug der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Bundesländer zuständig sind.

Nach Beschlussfassung des Hessischen Landtages wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Änderung der StVO nicht notwendig ist, da im geltenden Recht bereits Instrumentarien vorhanden sind, um die Flächen vor Elektroladesäulen lediglich für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs vorzuhalten.

Bereits seit 2015 erfolgt darüber hinaus die Ausstattung der ca. 400 Rastanlagen des Hauptkonzessionärs Tank und Rast GmbH mit Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge. Sowohl auf den Rastanlagen selbst als auch auf den Autobahnen wird auf die vorhandenen Ladestationen hingewiesen. Daher konnte die Petition mit diesem positiven Ergebnis im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.



## Gesetzliche Regelungen zum Teilzeitstudium

Mit ihrer Eingabe wandte sich die Petentin gegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImVO), wonach ein Teilzeitstudium ausgeschlossen ist, wenn der betroffene Studiengang zulassungsbeschränkt ist. Neben ihrer Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung sei nach Angaben der Petentin ein Vollzeitstudium nicht möglich, weshalb sie um Überprüfung und Zulassung eines Teilzeitstudiums bat.

Die vorgenannten Regelungen werden damit begründet, dass die Hochschulen bestimmten gerichtlich überprüfbaren Anforderungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten und deren Ausschöpfung unterliegen. Dies lässt sich nur bei einem Vollzeitstudium aufgrund fester Parameter im Gegensatz zu einem Teilzeitstudium bestimmen. Ergänzend wurde die Petentin jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei der geplanten Änderung der HImVO den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden soll, ein Teilzeitstudium auch in zulassungsbeschränkten Studiengängen zuzulassen.

Ungeachtet dessen wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass sich bereits zum Zeitpunkt der Petition ein Teilzeitstudium bei zulassungsbeschränkten Studiengängen realisieren lässt. Selbst ein Vollzeitstudium lässt sich flexibilisieren, indem nur ein Teil der in den Studienordnungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht wird, da hochschulgesetzlich lediglich sanktioniert ist, wenn innerhalb von zwei Jahren überhaupt kein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wird. Mit diesem teilweise positiven Ergebnis konnte die Petition im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

## Gleichstromvorhaben Ultratnet

Mit der Petition forderte eine Bürgerinitiative, dass im Hinblick auf das Stromnetzausbauvorhaben Ultratnet die Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität sowohl im



Rahmen der Bundesfachplanung als auch im Rahmen der Planfeststellung eingehalten werden. Da es sich bei dem Vorhaben allerdings nicht um einen Trassenneubau handelt, sind diese Mindestabstände grundsätzlich nicht anzuwenden.

Zugleich kritisierten die Petentinnen und Petenten den aus ihrer Sicht unzureichenden Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner entlang des durch Hessen verlaufenden Trassenkorridorvorschlags von Ultranet vor dem Hintergrund des angekündigten Forschungsprogramms „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS).

Als Ergebnis des Petitionsverfahrens wurde der Bürgerinitiative mitgeteilt, dass frühzeitig, mehrfach und mit großem Nachdruck von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bundesnetzagentur sowie dem Vorhabenträger eingefordert wurde, dass im Rahmen der Planungsverfahren die sich bietenden Chancen für eine Verschwenkung der Ultranet-Trasse ausgeschöpft und dadurch die betroffenen Städte und Gemeinden entlastet werden sollen.

Auch wurden die Petentinnen und Petenten darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Rahmen des durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens mehrere Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Mitglieder der Bürgerinitiativen aktiv in das Bundesfachplanungsverfahren eingebracht haben. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hatte darüber hinaus zu einem „Runden Tisch“ und zu einem Fachgespräch mit den vorgenannten Beteiligten geladen, um die vorgeschlagene weiträumige Verschwenkung der Ultranet-Trasse zu diskutieren.



Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hatte sich zudem an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie gewandt und gefordert, dass die mit einer Verschwenkung der Ultranet-Trasse einhergehenden Entlastungswirkungen sowie die sich hieraus ergebenden Potenziale für die Entwicklung der betroffenen Kommunen bei der Bundesfachplanung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden müssen.

### Sprachgebrauch hinsichtlich Menschen mit Behinderungen

Die Petentin hat nach einem Besuch am Stand des Petitionsausschusses in Bad Hersfeld und dort erhaltener Informationen eine Eingabe mit der Bitte eingereicht, dass Menschen, die wie sie selbst gesundheitliche Einschränkungen haben, in ihrer Menschenwürde geachtet und entsprechend behandelt werden sollen. Als Maßnahme dafür hat sie die Streichung der Begriffe „behindert“ und „Spast“ sowie ähnliche umgangssprachliche Beleidigungen aus dem Sprachgebrauch gefordert.

Das um Stellungnahme gebetene Hessische Ministerium für Soziales und Integration teilte dazu mit, dass das Anliegen der Petentin nachvollziehbar sei und entsprechender Maßnahmen bedürfe, um eine Änderung im Sprachgebrauch zu erreichen. Aus diesem Grund habe der Bundesrat bereits im Jahre 2011 den Beschluss gefasst, dass in der Gesetzessprache der einschlägigen Bundesgesetze durchgängig der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet werde, da der Begriff des behinderten Menschen in weiten Teilen der Gesellschaft als diskriminierend empfunden werde. Auch die Hessische Landesregierung achte darauf, die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“, insbesondere bei der Normsetzung und bei Veröffentlichungen, anzuwenden.



Der Petentin wurde ergänzend mitgeteilt, dass eine vollständige Streichung dieser Begriffe aus dem Sprachgebrauch jedoch nicht sinnvoll erscheine, da der Begriff „behindert“ für die neutrale Merkmalsbeschreibung von Bedeutung ist. Der Petitionsausschuss schloss sich dem Aufruf der Hessischen Landesregierung an, dass es nach wie vor eine Aufgabe bleibe, die Köpfe der Menschen zu erreichen und dort einen Bewusstseinswandel zu bewirken.

### Leistungskurskombination

Eine Schülerin fragte sich, warum es in Hessen nicht möglich ist, in der gymnasialen Oberstufe die Fächer Deutsch sowie Politik und Wirtschaft als Leistungsfachkombination zu belegen.

Die Kultusministerkonferenz hatte 2013 ihren Beschluss erneuert, dass zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse in den Bundesländern und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe die allgemeine Hochschulreife die schulische Abschlussqualifikation darstellt, die den Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule oder in eine vergleichbare berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe soll eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit sowie die Eignung, wissenschaftliches Arbeiten zu entwickeln, vermitteln. Hierbei sind vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den grundlegenden Fächern Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik besonders bedeutsam.

An hessischen Schulen sind aus dem Angebot der Schule zwei Leistungsfächer zu wählen, wobei mindestens ein Leistungskurs eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein muss. Die von der Petentin genannten Fächer Deutsch und Politik und Wirtschaft sind hier jedoch nicht aufgelistet.





Die Fächer Deutsch und Mathematik sind im Unterschied zu allen anderen Fächern während der gesamten Qualifikationsphase im Grundkurs mit mindestens vier Wochenstunden (eine Stunde weniger als der Leistungskurs) zu unterrichten. Die angestrebte Leistungskurskombination aus Deutsch und Politik und Wirtschaft ist in Hessen unzulässig. Die hessische Schwerpunktsetzung zielt auf eine Förderung und Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer ab.

### Sporthalle einer Grundschule

Die Petentin wandte sich im Namen der Elternschaft der Schule an den Hessischen Landtag und plädierte für einen Neubau der maroden Sporthalle, um die Sicherheit der Kinder bei sportlichen Aktivitäten zu gewährleisten.

Die Stadt als Schulträgerin hat dem Petitionsausschuss berichtet, dass zunächst eine Sanierung der Turnhalle geplant war, sich die Kosten hierfür jedoch unerwartet erhöht hätten. Das Schuldezernat und das Schulamt hätten aufgrund der geringen Differenz zwischen Sanierung und Neubau deshalb entschieden, die Sanierung der Halle zu stoppen und die Neubaumaßnahme voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 vorzusehen.

Es wurden bereits auf der Grundlage eines prüfstatischen Gutachtens verschiedene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um einen sicheren Sportunterricht für die Kinder zu ermöglichen. Durch diese Maßnahmen sowie den geplanten Neubau der Sporthalle wurde dem Anliegen Rechnung getragen.

### Einkommensteuer und Stundung

Der Petent wandte sich gegen eine seiner Meinung nach zu hoch angesetzte Einkommensteuer und bat um Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörde.



Der Petitionsausschuss konnte nach Prüfung feststellen, dass die Höhe der Einkommensteuer korrekt berechnet worden war. Bei wachsendem Einkommen erhöht sich auch der Steuersatz. Gegen die Vollstreckung der Einkommensteuer hatte der Petent Einspruch erhoben, den das Finanzamt zurückwies. Auch mit einer hiergegen gerichteten Klage beim Finanzgericht scheiterte er.

Der Petitionsausschuss hat das Ministerium der Finanzen gebeten, den Petenten auf die Möglichkeit der Stundung hinzuweisen, falls er nicht in der Lage sein sollte, die Steuerrückstände sofort vollständig zu entrichten. Eine Stundung von Steuern ist nur möglich, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und die Beitreibung der Steuer nicht gefährdet erscheint. Dies ist schriftlich zu beantragen. Die allgemeine Härte, die in jeder Steuerzahlung zu sehen ist, stellt keinen ausreichenden Grund für eine Stundung dar.

Im Fall des Petenten könnte die Finanzbehörde prüfen, ob eine Stundung aus persönlichen Gründen in Betracht kommt. Dies setzt vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten voraus und ist insbesondere der Fall, wenn derzeit keine Mittel zur Begleichung der Steuerrückstände zur Verfügung stehen, die Mittel auch nicht beschafft werden können (zum Beispiel durch Aufnahme eines Kredits oder Verkauf von Vermögen) und die Zahlung zu ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde.

### Gesetzliches Verbot von „Upskirting“

Mit seiner Eingabe wandte sich der Petent an den Deutschen Bundestag und alle Landtage mit dem Ansinnen, das sogenannte „Upskirting“ als Form der sexuellen Belästigung unter Strafe zu stellen. Es handelt sich dabei um das heimliche Fotografieren und Filmen unter einen Rock



oder Kleid. Die derart hergestellten Aufnahmen werden häufig auf entsprechenden Webseiten oder auf pornographischen Plattformen im Internet veröffentlicht.

Unter anderem durch die Petition veranlasst, hat der Hessische Landtag in einem Beschluss die Strafbarkeitslücke bemängelt. Zudem hat sich das Land Hessen einer Bundesratsinitiative der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und des Saarlands angeschlossen, die eine neue Strafnorm für diese Tat gefordert hat. Auch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wurde aktiv und hat eine Gesetzesinitiative in Aussicht gestellt. Ebenso wurde seitens des Hessischen Kultusministeriums signalisiert, das Thema im Rahmen verschiedener Präventionsangebote mit anzusprechen. Die Petition konnte daher positiv abgeschlossen werden.

### Haftverschonung

Der Petent, Vater eines wegen Körperverletzung verurteilten Sohnes, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Haftverschonung für seinen kranken und des Lesens nicht mächtigen Sohn. Dieser Sohn, der Hartz-IV-Empfänger ist, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt und bekam die üblichen Verfahrenskosten auferlegt. Dies wurde unter Rechtsmittelverzicht akzeptiert.

Nachdem vergessen wurde, das Urteil an den Sohn und dessen Rechtsvertreter zuzustellen, wurde dies nachgeholt. Der Sohn hatte das Urteil dann allerdings mangels Erfassung des Inhalts weggeworfen, ebenso gingen diverse Mahnschreiben und Vollstreckungsandrohungen unter, bis dem Vater das Schreiben zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in die Hände fiel. Unter Vermittlung des Petitionsausschusses gelang es, den drohenden Haftantritt zu vermeiden, in dem



der schlechte Gesundheitszustand ärztlich belegt und mittels Ratenzahlungsvereinbarung und zuverlässiger Tilgung die Strafe beglichen werden konnte.

### Qualifizierte Schul- und Hortbetreuung

In der von dem Kinderparlament und dem Elternbeirat eines Kinderhorts eingereichten Petition wurde auf die unterschiedliche Landesförderung in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsformen (U3, Kindertagesstätte, Schulbetreuung, Hort) aufmerksam gemacht. Überschriften wurde die Eingabe mit der Frage „Sind wir weniger wert? – Kinder betreuen, nicht aufbewahren!“. Der Wunsch nach finanzieller Gleichbehandlung wurde deutlich gemacht. Weiterhin wurde die Ansicht vertreten, dass die Betreuung in dem dortigen Horthaus eine höhere Qualität aufweise, als dies in den Schulbetreuungen möglich sei. Um mit den Petenten ins Gespräch zu kommen, fand ein Besuch des Kinderhorts statt, bei dem insbesondere die sehr engagierten Kinder ihrem Anliegen gegenüber den Abgeordneten weiteren Nachdruck verleihen konnten. Weitere Gespräche um Lösungswege denkbarer Kooperations- und Finanzierungsmöglichkeiten zu finden, sollen stattfinden.

# Impressum

## Herausgeber

Der Präsident des Hessischen Landtages  
Boris Rhein  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

## Redaktion

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

## Gestaltung

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

## Fotos

© Kanzlei des Hessischen Landtages

Stand: Mai 2020

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandats-trägern oder Wahlwerbbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.



**HESSISCHER**  
LANDTAG

